**Übersicht: Mitbestimmungspflichtige Einstellungen nach § 99 BetrVG**

Zu den mitbestimmungspflichtigen Fällen zählen u. a.:

* unbefristete, befristete und Probe-Arbeitsverhältnisse sowie Ausbildungsverhältnisse
* freie Mitarbeiter, die Tätigkeiten wie festangestellte Kollegen übernehmen (BAG, 15.12.1998, Az.: 1 ABR 9/98)
* Umwandlungen befristeter in unbefristete Arbeitsverhältnisse (und umgekehrt)
* Weiterbeschäftigung über tariflich oder vertraglich geregelte Altersgrenzen hinaus
* Tätigkeiten während des Erziehungsurlaubs (BAG, 28.04.1998, Az.: 1 ABR 63/97)
* Übernahme von Auszubildenden (BAG, 18.07.1978, Az.: 1 ABR 79/75)
* Einsatz von Leiharbeitnehmern
* Praktikanten, Volontäre, Umschüler, Anlernkräfte
* Einstellungen im Rahmen von Eingliederungsverträgen (§§ 229 ff. SGB III)
* Übernahme nach Qualifizierungsmaßnahmen
* Leiharbeit gemäß § 14 AÜG

Wichtig: Keine Einstellung im Sinne des § 99 BetrVG liegt vor, wenn lediglich ein Werk- oder Dienstvertrag abgeschlossen wird.